LANDKREIS
WITTENBERG

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Stadt Coswig (Anhalt)
Der Bürgermeister
z. Hd Herrn Kutzke
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst Bauordnung
Bereich Städtebau
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Frau Kohl
Zimmer-Nr.: A2-17
03491 806-2822
03491 806-2890
E-Mail bitte nur nach erfolgter Abstimmung
und nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur
Sprechzeiten
Di 8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Do 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
USt-IdNr.: DE237927434

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.10.2023

Mein Zeichen: **63-03460-2023-40**
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 20. November 2023

Vorhaben eingegangen am: 26.10.2023

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 42
Sondergebiet "Freiflächenvotovoltaik Ziekoer Landstraße"
Vorentwurf vom 31.07.2023
hier: Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Antragsteller

Stadt Coswig (Anhalt)
Der Bürgermeister
z. Hd Herrn Kutzke
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Grundstück: Coswig (Anhalt), Ziekoer Landstraße

Gemarkung:	Coswig	Coswig	Coswig	Coswig	Coswig
Flur:	22	23	23	23	23
Flurstück:	17/1	25	26	27	28

Bauleitplanung der Stadt Coswig

Frühzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"
Vorentwurf in der Fassung vom 31.07.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Vorentwurfs des o.g. V & E Planes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Aus der Sicht der Fachdienste (FD)

- **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**
- **Ordnung und Sicherheit – Abt. allg. Ordnungsrecht**
- **Raumordnung, Regionalplanung – Kreisstraßen**
- **Bauordnung**
- **untere Abfall- & Bodenschutzbehörde**
- **untere Wasserbehörde**

gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt:

Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr

Der Bauunternehmer ist darauf hinzuweisen, dass mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Wittenberg ein Antrag auf Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 6 StVO zu stellen ist, falls öffentlicher Straßenraum durch die Bauarbeiten beansprucht wird oder Baustellenzufahrten einzurichten sind.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Dümiche: Tel.-Nr. WB/806 - 1795

Fachdienst Brand, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen (Grundschutz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Festlegung für den Bebauungsplan in der aktuellen Vorlage wird mit 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden angesetzt. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche (etc.) durch die Gemeinde sicherzustellen.
Entsprechend der Konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Wolf: Tel.-Nr. WB/806 - 3132

Fachdienst Raumordnung und Regionalplanung

Aufgrund der Lage und Größe handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung. Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zu dem oben genannten Vorhaben nachfolgenden Hinweis.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.
Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Sänze Tel.-Nr. WB/806 - 2704

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde

Zur Eingriffsregelung
Für die Erstellung der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung werden folgende Hinweise gegeben:

- Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ist für die Flächen unterhalb der Solarpanels lediglich eine Bewertung mit 2 bis maximal 5 Wertpunkten je m² möglich.
- Für die Flächen zwischen den Modulen können lediglich 6 bis maximal 14 Wertpunkte je m² angerechnet werden.

Des Weiteren sind folgende Maßgaben zu beachten, um eine naturverträgliche Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten:

- Der einzuhaltende Mindestabstand der Unterkante der Freiflächenmodule zur Geländeoberkante sollte mindestens 0,8 m betragen.
- Um die ökologische Durchgängigkeit für Wildtiere zu gewährleisten, sollte die geplante Zaunanlage eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm aufweisen.
- Ein Mulchen der Grünlandflächen darf nicht erfolgen, um keine Akkumulation von Nährstoffen auf den Flächen zu begünstigen.

- Zur Modulreinigung dürfen keine Chemikalien verwendet werden.
- Für die Ansaat von Grünflächen ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden.

Begründung

Im Umweltbericht des o.g. Vorentwurfes wird unter dem Punkt 2.4 auf S. 36 mitgeteilt, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im weiteren Planverfahren noch ausgeführt wird. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zwingend im Entwurf nachzureichen. Um unterhalb der Freiflächenmodule ausreichend Licht für die Entwicklung einer Vegetation zu ermöglichen, ist ein Mindestabstand von 0,8 m zur Geländeoberkante einzuhalten. Aufgrund der hohen Verschattung durch die Solarpanels (mit einer Unterkante von 80 cm über dem Boden) ist die darunterliegende Fläche in ihrer ökologischen Funktion stark eingeschränkt, so dass lediglich ein Zielbiotoptyp GSB oder GSA anzunehmen ist und dieses mit einem reduzierten Wert von 2 bis maximal 5 Punkten je m² zu versehen ist. Für die Flächen zwischen den Modulen kann das Zielbiotop GMA mit einem reduzierten Wert von 6 bis maximal 14 Punkten je m² angerechnet werden, da auch hier eine eingeschränkte ökologische. Funktion aufgrund der umgebenden Bebauung für die Flächen besteht. Es sollte kein Mulchen der Grünlandflächen erfolgen, da dabei eine Akkumulation von Nährstoffen begünstigt wird, welche das gewünschte Zielbiotop beeinträchtigen kann. Für die Ansaat von Grünflächen ist ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Die Verwendung von Regiosaatgut aus dem Vorkommensgebiet begründet sich in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Dieser schreibt das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut innerhalb der Vorkommensgebiete seit dem 01. März 2020 vor. Der Herkunftsnachweis wird durch § 54 Abs. 4b Nr. 1 bis 3 BNatSchG vorgeschrieben.

Zum Biotopschutz

Aus der Sicht des Biotopschutzes bestehen Einwände gegen das Vorhaben.
Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Auf Seite 12 im Umweltbericht vom 31.07.2023 steht, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine gesetzlich geschützten Biotope vorkommen. Dies widerspricht jedoch den Kartierergebnissen der Biotoptypenkartierung:
  1. Im Plangebiet kommt Landröhricht vor (NLA), welcher ab einer Fläche von 100m² gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.
  2. Im Plangebiet kommen Gebüsche trockenwarmer Standorte (HTA) vor, welche ab einer Größe von 100 m² gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die Größe wird mindestens von Gebüsch Nr. 24, 51, 56 erreicht, möglicherweise auch von Gebüsch 86 und 87.
- Im Zuge der weiteren Planung muss eine konkrete Beschreibung der Beeinträchtigungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und die konkrete Flächeninanspruchnahme dargestellt werden. Sollten Beeinträchtigungen auf gesetzlich geschützte Biotope erfolgen, sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, dass bei der Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse, die Beeinträchtigungen mittels geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf ein biotopschutzrechtlich/-fachlich zulässiges Maß reduziert werden können.

Begründung

Das Vorhaben betrifft Flächen, die entsprechend der Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils die Voraussetzungen eines besonders geschützten Biotopes erfüllen und somit dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gem. § 30 Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein dementsprechender Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, weil die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, so kann die Zulassung nur noch auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Entsprechend § 67 Abs. 3 Satz 1 kann eine entsprechende Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zum Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht kann den Ausführungen aus dem Artenschutzfachbeitrag gefolgt werden. Die im o.g. Vorentwurf in Rot gekennzeichneten Sachverhalte sind in der weiteren Planung endgültig abzuklären. Folgende Hinweise für die weitere Planung werden gegeben:

- Da PVA-Flächen sich nach Errichtung der Anlagen i. d. R. gut für Bodenbrüter eignen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Beweidung mit extensivem Besatz (Schafe, Ziegen) anzustreben. Alternativ, ist die Anwendung eines extensiven Mahdregimes mit wechselnden Rhythmen festzulegen. Für die Mahd sind Balkenmäher zu verwenden (Scheiben- und Kreiselmäher führen zu hohen Verlusten bei Insekten, Reptilien, Amphibien etc.). Das Mahdgut ist anschließend zu beräumen.
- Eine Umzäunung der Fläche sollte einen Abstand zwischen Boden und Zaun von 20 cm nicht unterschreiten.
- Pestizide, Düngemittel oder andere Chemikalien zur Reinigung der Module sollten vermieden werden.
- Es ist Regiosaatgut bei der Einsaat verwendet werden.
- Eine Überschirmung der Freiflächen führt oft zu einer Verschattung. Es ist ausreichender Freiraum zwischen den Modulreihen zu Planen. Besonnte Streifen **von mind. 3 m** zwischen den Modulreihen steigern die Biodiversität und sind im Bebauungsplan festzulegen.
- Die Module sind so zu montieren, dass Streulicht und Wasser alle Bereiche unter den Modulen erreicht und so eine Austrockung der Fläche verhindert wird.
- Es ist zu prüfen, ob naturschutzsensible Bereiche von einer Bebauung gänzlich ausgespart werden können.
- Ist das Anlegen von Ersatzhabitaten notwendig, ist die Unterhaltung dieser auf 20 Jahre festzulegen. Liegen die Ersatzhabitate nicht im Bebauungsplan, ist die Fläche vertraglich über 20 Jahre zu sichern.
- Im Bereich der Geländeprofilierung sind die Zauneidechsen im Vorfeld abzufangen. Hier ist genügend Zeit einzuplanen (mind. 1 Jahr im Vorfeld).
- Die Errichtung der Zauneidechsenersatzfläche ist eine Fläche zu wählen, welche noch nicht von Zauneidechsen besiedelt ist. Die Fläche ist mittels Habitatstrukturen aufzuwerten.

Bei Fragen oder Abstimmungsbedarf (Vermeidungsmaßnahmen, Ersatzhabitate etc.) kontaktieren Sie bitte Frau Sarah Schulze, erreichbar unter: 03491/806-2908 oder unter Sarah.Schulze@landkreis-wittenberg.de)

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Kahler Tel.-Nr. WB/806 - 2905

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde

Folgende Nachforderungen werden gestellt:

- Die umzuwandelnde Waldfläche ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 LWaldG zu ermitteln.
- Der B-Plan kann erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen (Umwandlung § 8 LWaldG, Erstaufforstung § 9 LWaldG)
- Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit für die Rodung von Wald notwendig.

Begründung

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu ersehen, dass keine Anträge auf Waldumwandlung und Ersatz gestellt worden sind bzw. keine standortbezogene UVP erfolgte, sodass die Nachforderungen aufrechterhalten werden. Um eine Klärung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, sich vor Ort

zu treffen und die Abgrenzung der Waldfläche und die Besichtigung der möglichen Ersatzflächen vorzunehmen. Kontaktaderesse: odette.dumke@landkreis-wittenberg.de

zu 1

Die Fläche des Plans bezieht sich unter anderem auf Bereiche, die Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG sind. Das Plangebiet ist Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes, welches seit mehr als 20-25 Jahren der Sukzession unterliegt. Die Entwicklung von Gehölzbeständen führte hier zu Wald und dem Wald dienende Fläche. Die vorliegende Biotopkartierung muss dem aktuellen Zustand angepasst werden bzw. eine Waldkartierung erfolgen. Der flächige Bereich, der nördlich der Fläche als HEC bezeichnet wurde, ist als Wald gemäß § 2 LWaldG (Mischbestand überwiegend nicht heimische Laubbaumarten) auszugeben. Die untere Forstbehörde hat die Flächen in Augenschein genommen und die Waldeigenschaft auf Teilflächen festgestellt.

zu 2

Die forstrechtlich erforderlichen Genehmigungen werden nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan ersetzt (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG i.V.m. § 8 LWaldG; § 10 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG). Für die umzuwandelnde Waldfläche bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG einer Waldumwandlungsgenehmigung. Für eine dauerhafte Waldumwandlung sind nach § 8 Abs. 2 LWaldG Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die dauerhafte Beseitigung des Waldbestandes zu leisten. Erstaufforstungen bedürfen einer Genehmigung nach §9 LWaldG. Diese sind bei der unteren Forstbehörde mit dem AZ 67.32.6.5.4-23-144 oder 672.2023-30186 zu stellen. Formulare sind im Internet zu finden.
Die umzuwandelnde Waldfläche beträgt mindestens über 1 Hektar. Verbleibende Waldreste, die mangels Fläche die Waldeigenschaft verlieren, sind hierbei anzurechnen. Die Waldflächen besitzen eine besondere Klimaschutzfunktion für die umliegend angrenzende Wohnbebauung. Das Ausgleichsverhältnis für die Ersatzaufforstung beträgt aufgrund der besonderen Waldfunktion 1:1,5 (mind. 1,5 Hektar, erst nach Bestandserfassung und Waldbilanz definierbar). Die Ersatzaufforstungsfläche muss noch benannt werden. Die Regelungen des LWaldG sprechen nicht gegen externe Ersatzaufforstungen außerhalb des Bebauungsplanes.

zu 3

Nach überschlägiger Prüfung der von der unteren Forstbehörde zu vertretenden Belange ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Vorsorglich wird festgestellt, dass, auch unter Berücksichtigung der geplanten Größe des Bebauungsplanes der untere Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG erreicht wird.

- Betroffenheit von Wald

Vom Vorhaben sind offensichtlich Waldflächen betroffen. Eine aktuelle Forstkartierung liegt nicht vor. Die Waldflächen im Untersuchungsraum müssen daher anhand der Definition in § 2 LWaldG erfasst und kartiert werden. Die naturschutzfachliche Biotoptypenkartierung erfolgt nach eigener Systematik und stimmt mit der gesetzlichen Walddefinition nicht überein.

- Direkte und indirekte Auswirkungen auf Wald (Umwandlung)

Derartige Auswirkungen sind zu beschreiben und zu bewerten. Wird Wald, auch wenn nur im mäßigen Umfang und möglicherweise auch Teilflächen befristet in Anspruch genommen, bedarf es der Umwandlungsgenehmigung nach § 8 LWaldG. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pläne zur Wiederaufforstung zwingend erforderlich. Die Waldumwandlung ist Bestandteil der Anlage 1 Nr. 17.2. zum UVPG und muss entsprechend beurteilt werden. Da der betroffene Naturraum relativ waldarm ist, können vergleichsweise geringe Eingriffe erheblich negative Umweltauswirkungen haben. Daher sind eingriffsnahe Ausgleichsmaßnahmen vorrangig, die aber der Erhaltung und Mehrung des Waldes dienen.

Die Auswirkungen einer künftigen Bebauung dieser Waldflächen müssen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Klima, Boden und Fläche untersucht und beurteilt werden. Zu beschreiben sind Baumarten, Altersgruppen, Bestandesstruktur, Bestockungsgrad und Bodenvegetation. Es sind dann gutachterlich Aussagen zu treffen, wo und welche waldbaulichen Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG durchgeführt werden. Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. § 5 LWaldG sind zu berücksichtigen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Dumke Tel.-Nr. WB/806 - 2915

Fachdienst untere Bauaufsichtsbehörde- Abt. Städtebau

Da es sich bei der Planaufstellung um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sollte auf der Planurkunde ein entsprechender Verweis zum dazugehörigen Durchführungsvertrag erfolgen.

Die Maßangaben auf der Planzeichnung sind bitte in einer angemessenen und gut lesbaren Schriftgröße darzustellen.

Das Baufeld auf der Planzeichnung ist zu Vermaßen, damit bei späterer Bestandskraft eine fehlerfrei Übernahme in andere System erfolgen kann.

Da das angeschobene Planverfahren gem. § 9 Abs. 2 BauGB befristet für 30 Jahre geplant ist aufzustellen, sollte dies auch mit den notwendigen textlichen Bedingungen vervollständigt werden. Denn diese Festsetzung setzt in der Regel eine notwendige Festsetzung einer *Nachnutzung* voraus. (Soll – Vorschrift) Es handelt sich gewissermaßen um zwei festgesetzte Nutzungen in einem Plan, von denen die erste mit Ablauf der festgesetzten Nutzungszeit oder mit dem Eintritt bestimmter Umstände unzulässig und ab diesem Zeitpunkt durch die Folgenutzung ersetzt wird. Dabei geht es für die erste Nutzung um Baurecht auf Zeit, für die Nachnutzung um *Verfahrensbeschleunigung und frühzeitige Planungssicherheit.* Diese Festsetzung erfordert zudem eine entsprechend detaillierte Begründung und ist nur im Zusammenhang mit dem in Durchführungsvertrag geregelten Inhalt zulässig.

Die Begründung zum geplanten Vorhaben umfasst ca. 15 Seiten. Nach jetziger Einschätzung, erfüllt diese Begründung nicht die Anforderungen an § 2a BauGB. Für die Entwurfsbegründung müssen die *zentralen Grundgedanken der Planung* gegliedert nach Zielen, Zwecken und Auswirkungen reflektiert werden. Insbesondere die prägenden Festsetzungen und Darstellungen sowie die Zuordnung und Abgrenzung der unterschiedlichen, in Aussicht genommenen Nutzungen des überplanten Gebiets müssen erläutert werden (EZBK/Söfker Rn. BauGB § 2a RN 20 ff.; Berkemann/Halama/Halama, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, 2005, Rn. 9). Darzustellen sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Planes. Die Gemeinde hat danach die tragenden Gründe für ihre Planung darzulegen; sie muss erläutern, welche städtebaulichen Gründe ihre Planung bestimmt haben, sie hat zu den zentralen Regelungen erläuternde Aussagen zu treffen (BVerwG NJW 1971, NJW Jahr 1971 Seite 1626; NVwZ 1988, NVWZ Jahr 1988 Seite 54 (NVWZ Jahr 1988 55 f.)). Die für die Abwägung gem. § 1 Abs. Absatz 7 BauGB maßgebenden Gesichtspunkte sind darzulegen, und zwar wegen des neuen Planungsleitsatzes des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB und der Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB einschließlich der Belange des Klimaschutzes. Die Vollständigkeit der Planbegründung ist für die Rechtsbeständigkeit der Planung von erheblicher Bedeutung (vgl. etwa OVG Hamburg DVBl 2016, DVBL Jahr 2016 Seite 1407). Im Interesse des Verständnisses der Planung und ihrer Nachprüfbarkeit müssen in der Begründung die tragenden Erwägungen der planerischen Abwägung offengelegt werden. Insbesondere für die Plankontrolle dient die Planbegründung als maßgebendes Erkenntnismittel.

Der Fachdienst **untere Immissionsschutzbehörde** hat bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme abgegeben.

Im Auftrag

Häuser
Fachdienstleiter

Anlagen zur SN der unteren Forstbehörde

Frank Speer

Von: Hille, Andreas <AHille@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 10:06
An: Frank Speer
Cc: Titze, Mario
Betreff: AW: Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße"
Ihr Schreiben v. 26.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie.

Aus dem betroffenen Gebiet ist mir bislang kein archäologisches Denkmal bekannt geworden, so dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung bestehen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die topographische Situation auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hinweist, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmalen im Geltungsbereich des Vorhabens führen kann.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG-LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch den § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Andreas Hille
Gebietsreferent Ldkr. Wittenberg

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -

Tel.: +49-(0)345-5247404
Fax : +49-(0)345-5247351

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Von: Frank Speer <frank.speer@planernetzwerk.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2023 09:18
An: Poststelle LDA <poststelle@lda.stk.sachsen-anhalt.de>

Betreff: [EXTERN] Stadt Coswig/Anhalt - BP "Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße" - Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stadt Coswig/Anhalt
Vorzeitiger Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landstraße“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Coswig/Anhalt und unter Berücksichtigung von § 4b BauGB erhalten Sie anbei die Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Ziekoer Landtraße“.
Wir bitten Sie, sich als TöB im Rahmen Ihrer Funktionen zur Planung zu äußern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Frank Speer
M. Sc. Geografie

PlanerNetzwerk
PLA.NET
Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Fon (03 43 62) 31 650
Fax (03 43 62) 31 647

frank.speer@planernetzwerk.de
www.planernetzwerk.de

PLA.NET Sachsen GmbH | Sitz Mügeln, Amtsgericht Leipzig, HRB 34111
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Holger Schilke SRL

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Fon 0391 / 56 30 78 0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Anne Hecht

anne.hecht@bund-st.de

BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Per E-Mail: g.kutzke@coswig-online.de

Magdeburg, den 20.11.2023

Betreff: B-Plan Nr. 42 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich auf diesem Weg für die Beteiligung nach § 4b BauGB am o.g. Verfahren. Zum vorliegenden Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 42 nimmt der BUND Sachsen-Anhalt wie folgt Stellung.

Der Umweltbericht stellt aktuell eine Arbeitsstand dar, der wesentliche bewertungsrelevante Themen noch nicht bzw. nur im Ansatz beinhaltet. Insbesondere fehlen detaillierte Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen auf den Umweltbelang „Naturhaushalt und Landschaft". Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen ist aktuell noch nicht erarbeitet (u.a. Eingriffs- Ausgleichbilanzierung). Zum Umweltbericht kann folglich nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren.
Ganz grundsätzlich können wir bereits darauf hinweisen, dass es sich hier um eine äußerst heterogene Fläche, wie auch im Umweltbericht erkannt (Pkt. 2.1.3 Biologische Vielfalt), handelt. Auch wenn die Fläche durch anthropogene Einflüsse verändert wurde, so hat sie doch sowohl floristisch als auch faunistisch eine Vielzahl an Arten vorzuweisen. Von einer standorttypischen Vielfalt (hier in Form der pnV) auszugehen, entspricht ja nicht dem reellen Ist-Zustand und negiert die jetzigen Gegebenheiten. Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sollte die Vielfalt an Arten berücksichtigt werden.

Auch der Artenschutzbeitrag stellt einen Arbeitsstand dar, der im Wesentlichen die bisherigen Erfassungsergebnisse zusammenfasst. Auch zum ASB kann folglich zum jetzigen Zeitpunkt keine ausführliche Stellungnahme abgegeben werden. Zum vorliegenden Arbeitsstand möchten wir jedoch folgendes anmerken:

Die Erfassung der Herpetofauna soll dazu dienen, fundierte Aussagen zum Vorkommen und zum Bestand der streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb des Geltungsbereiches zu treffen. Hierfür halten wir die gewählte Methode für unzureichend. Die Erfassung der Herpetofauna erfolgte offensichtlich nur durch 3 bzw. 4 Begehungen. Die Begehungsanzahl halten wir für zu gering. Bei einem Gebiet dieser Größe, hätten mindestens 5 Begehungen erfolgen müssen. Für die Belastbarkeit der Erfassungsergebnisse ist es nicht ausreichend, lediglich die Begehungstage aufzuführen. Von entscheidender Bedeutung ist, wie hoch der jeweilige Zeitaufwand je Begehung war und welche Witterungsbedingungen vorherrschten. Anhand der Methodenbeschreibungen im vorliegenden Gutachten kann nicht beurteilt werden, ob artspezifische Rahmenbedingungen bei den Erfassungen eingehalten wurden. Des Weiteren geht aus der Methodenbeschreibung hervor, dass die Untersuchung lediglich durch Sichtbeobachtungen erfolgte. Da der Geltungsbereich innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Schlingnatter liegt (aktuelle Vorkommen 2020 – 2023 liegen für das Stadtgebiet Coswig vor; Quelle: Datenbank des BUND-Landesarbeitskreises Feldherpetologie Sachsen-Anhalt) und die Fläche eine grundsätzliche Habitateignung für diese Art aufweist, hätte die Reptilienuntersuchung durch das Ausbringen künstlicher Verstecke (kV) ergänzt werden müssen! Eine Erfassung dieser versteckt lebenden Art mittels kV ist fachlicher Standard und hätte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Erfassung ein belastbarer Negativnachweis erbracht werden muss, angewendet werden müssen. Wir fordern daher ein Nachholen dieser Untersuchung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anne Hecht